

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. | 11052 Berlin

Herrn MinR Dr. [REDACTED]  
Leiter Ref. VII B 3 (Freie Berufe, Gewerberecht)  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Berlin, 3. Juni 2015

### **Entwurf des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG-E)**

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED]

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die kurze Frist, insbesondere auch die Übersendung des erweiterten Gesetzentwurfs am 29. Mai mit Frist zum 3. Juni, erschwert die ausführlichere Diskussion der geplanten Regelungen mit unseren Gremien. Von grundsätzlicher Bedeutung ist aus unserer Sicht der möglichst weitgehende Erhalt der Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüferkammer und die 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben.

Wir möchten uns daher heute auf folgende Punkte konzentrieren:

Zu § 43a Abs. 1 WPO-E ist aufgefallen, dass Wirtschaftsprüfer nach Nr. 3 nur als zeichnungsberechtigte Angestellte, nicht aber wie bislang möglich, als Vorstandsmitglieder eines genossenschaftlichen Prüfverbandes, tätig sein können. Nach § 63b Abs. 5 GenG soll dem Vorstand eines Prüfverbandes jedoch mindestens ein Wirtschaftsprüfer angehören. Wir bitten insofern um entsprechende Ergänzung von § 43a Abs. 1 Nr. 2 WPO-E.

Die Begründung zur Aufhebung von § 65 WPO auf Seite 95 scheint äußerst missverständlich. Wir hatten in unserem Schreiben vom 20. Februar 2015 erläutert, dass der Austausch zwischen Wirtschaftsprüferkammer und Wirtschaft nach wie vor von großer Bedeutung ist und auf unterschiedlichen Ebenen zu diversen Themen informell stattfindet. Allein die Bedeutung des institutionalisierten Austausches mittels der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen hat abgenommen. Insofern bitten wir darum, dass die Begründung des Regierungsentwurfs diese Differenzierung auch entsprechend aufnimmt.


Unklar ist aus unserer Sicht § 71 Abs. 3 WPO-E. Nach § 71 Abs. 3 WPO-E sollen die Vorschriften des Fünften und Sechsten Teils der WPO entsprechend auch für Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands, der Geschäftsführung oder eines sonstigen Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines

Unternehmens von öffentlichem Interesse gelten, die nicht Wirtschaftsprüfer sind. Damit sollen sämtliche Regelungen der Berufsaufsicht und der Berufgerichtsbarkeit auf diese Personen – die nicht Wirtschaftsprüfer sind – Anwendung finden. Dies scheint zum einen systematisch, d. h. Anwendung der WPO auf nicht Berufsangehörige, nicht angemessen. Zum anderen wird dies in dem vorgesehenen Umfang, d. h. die Anwendung des gesamten Fünften und Sechsten Teils der WPO, auch nicht von Art. 30a der Richtlinie 2014/56/EU gefordert. Die entsprechenden Regelungen in der WPO gehen weit über Art. 30a der Richtlinie hinaus. Entsprechend geht auch § 71 Abs. 3 WPO-E weit über die nötige Umsetzung der Richtlinie hinaus. Wir bitten daher hier dringend um eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben.

Freundliche Grüße



Bereichsleiter Recht



Referatsleiterin  
Gesellschafts- und Bilanzrecht